

Vorschläge für die Änderung der Satzung. Hier sind nur die §§ abgebildet, die geändert bzw. gestrichen werden. Auf der linken Seite die bestehenden Formulierungen.

Grün unterlegte Sätze bedeutet Streichung. Auf der rechten Seite die Änderungsvorschläge, gelb unterlegt.

Beschlossen am 08.02.2020	Neuvorschlag <b>Stand: 28.07.2023</b>
S A T Z U N G des Sportvereins „Schwarz-Weiß Brüntrup von 1931 e.V.“	S A T Z U N G des Sportvereins „Schwarz-Weiß Brüntrup von 1931 e.V.“
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>a) im Kreissportbund Lippe und Stadtsportverband Blomberg</p> <p><b>b) der zuständigen Landesfachverbände, des Landessportbundes, des Kreissportbundes und des Dach- und Fachverbandes EAASDC.</b></p> <p>2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Lippe nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>a) <b>der zuständigen Landesfachverbände,</b> Kreissportbund Lippe und Stadtsportverband Blomberg,</p> <p><b>b) sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</b></p> <p>2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Lippe nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>5 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.</p> <p>3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. <b>Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.</b></p> <p>3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die</p>

<p>Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.</p> <p>4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.</p>	<p>Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.</p> <p>4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.</p>
<p><b>§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</b></p> <p>1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;</li> <li>• in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;</li> <li>• sich grob unsportlich verhält;</li> <li>• dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.</li> </ul> <p>2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p>	<p><b>§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</b></p> <p>1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;</li> <li>• in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;</li> <li>• sich grob unsportlich verhält;</li> <li>• dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.</li> </ul> <p>2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p>

<p>5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefs mitzuteilen.</p> <p>7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher <b>Mahnung</b> mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen</p>	<p>5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefs mitzuteilen.</p> <p>7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger <b>schriftlicher Zahlungserinnerung per Brief oder Mail</b> mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage und der Lippischen Landeszeitung (LZ) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In den Vereinsaushangkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils hingewiesen werden. Die Tagesordnung setzt der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage sowie im Vereinsaushangkasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <b>In der regionalen Presse wird auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.</b> Die Tagesordnung setzt der</p>

<p>geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p> <p>5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.</p> <p>7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine</p>	<p>geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p> <p>5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.</p> <p>7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
--	--

<p>Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, ggfs. auch früher, sofern durch einen teilnehmenden gesetzlichen Vertreter vertreten oder durch diesen schriftlich ermächtigt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.</p> <p>12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang</p>	<p>Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. <b>Nach Fertigstellung steht eine Ausfertigung des Protokolls den Mitgliedern auf der Vereinshomepage zum Download zur Verfügung. Das Protokoll kann beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden.</b></p> <p>10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern durch einen teilnehmenden gesetzlichen Vertreter vertreten oder durch diesen schriftlich ermächtigt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.</p>
---	---

<p>des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p>	<p>12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Der Vorstand</b></p> <p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Hauptvorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem 1. Vorsitzenden;</li> <li>b) dem 2. Vorsitzenden;</li> <li>c) dem Kassierer;</li> <li>d) dem Geschäftsführer;</li> </ul> <p>2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.</p> <p>Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.</p> <p>6) Im Innenverhältnis kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit Vertretungsbeschränkungen beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Der Vorstand</b></p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Hauptvorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem 1. Vorsitzenden;</li> <li>b) dem 2. Vorsitzenden;</li> <li>c) dem Kassierer;</li> <li>d) dem Geschäftsführer;</li> </ul> <p>2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.</p> <p>Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.</p>

<p>7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>10) Der geschäftsführende Vorstand und die Leiter der Organisationseinheiten (§ 14 Abs. 3) bilden den erweiterten Vorstand.</p>	<p>6) Im Innenverhältnis kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit Vertretungsbeschränkungen beschließen.</p> <p>7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <b>Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</b></p> <p>10) Der geschäftsführende Vorstand und die Leiter der Organisationseinheiten (§ 14 Abs. 3) bilden den erweiterten Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Organisationsstruktur</b></p> <p>1) Innerhalb des Vereins kann für die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten oder administrative Funktionen durch den Gesamtvorstand eine Organisationsstruktur eingerichtet und geändert werden (z.B. Abteilungen).</p> <p><b>2) Es ist mindestens eine Organisationseinheit für die minderjährigen Mitglieder zu bilden.</b></p> <p>3) Für jede Organisationseinheit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr ein Leiter gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Organisationsstruktur</b></p> <p>1) Innerhalb des Vereins kann für die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten oder administrative Funktionen durch den Gesamtvorstand eine Organisationsstruktur eingerichtet und geändert werden (z.B. Abteilungen).</p> <p>2) <b>Abteilungen und Organisationsstrukturen sind rechtlich unselbständige Gliederungen.</b></p> <p>3) Für jede Organisationseinheit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr ein Leiter gewählt.</p>

<p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann den Leiter gem. Absatz 2) durch Beschluss abberufen. Der betroffene Leiter ist vorher anzuhören.</p>	<p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.</p> <p>5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsordnung darf der Hauptsatzung nicht zuwiderlaufen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>
<p><b>§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder,</b> Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>	<p><b>§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder,</b> Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.</p>
<p><b>§ 16 Kassenprüfer</b></p> <p>1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach zwei Amtszeiten wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.</p>	<p><b>§ 16 Kassenprüfer</b></p> <p>1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.</p>



<p>3. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen einmal Jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.</p>	<p>3) Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen einmal Jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Vereinsordnungen</b></p> <p>Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.</p> <p>a) Beitragsordnung  b) Finanzordnung  c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand  d) Ehrenordnung  <b>e) Datenschutzordnung*</b></p> <p>Die Ordnungen sind <b>nicht</b> Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Vereinsordnungen</b></p> <p>Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.</p> <p>a) Beitragsordnung  b) Finanzordnung  c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand  Diese sind Bestandteil der Satzung  d) eine Ehrenordnung liegt vor. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet (z.B. "Geschäftsführer" anstatt "Geschäftsführer\*in").

Wir verstehen dies als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

- Die Datenschutzklausel muss **nicht** zwingend in der Satzung verankert werden. Dieser Formulierungsvorschlag dient nur als Anregung für Vereine, die das Thema Datenschutz in ihre Satzung aufnehmen wollen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.